

Abteilung **Klinik für Frauenheilkunde
und Geburtshilfe**
Leitung **Chefarzt Dr. med. J. Neuerburg**

Ansprechpartner
Fon 0 23 25 9 86 2301
Fax 0 23 25 9 86 2349

E-Mail
Datum | Zeichen **06.05.13/Dr. Neu-op**

St. Anna Hospital Postfach 20 03 63 44647 Herne

St. Anna Hospital



Chefarzt
Dr. med. Joachim Neuerburg
Klinik für Frauenheilkunde
und Geburtshilfe
Geburtshilfe und Perinatalmed
Gynäkologische Onkologie
Operative Gynäkologie
zertifiziert als



St. Anna Hospital
Hospitalstraße 19
44649 Herne
Fon 0 23 25 9 86 - 0
Fax 0 23 25 9 86 - 26 49
info@annahospital.de
www.annahospital.de

Bankverbindung
Bank für Kirche und
Caritas Paderborn
Kto 371 303 01
Blz 472 603 07

Verwaltungsratsvorsitzende
Dr. Johannes Baumann

Geschäftsführer
Theo Freitag

Arztgericht
Bochum HRB 9735

**ST. VINCENZ
GRUPPE RUHR**

Grupp (Katholische Krankenhäuser,
Pflege- und Gesundheitsleistungen
Herne | Witten |

Marien-Hospital Witten

Rheumazentrum Ruhrgebiet

St. Anna Hospital

St. Marlen-Hospital Eickel

Bildungszentrum Ruhr

Gästehaus St. Elisabeth

Lukas Hospiz Herne

Medizinische Reha
für psychische Gesundheit

Zentralapotheke
am St. Anna Hospital

Stellungnahme zu einer öffentlichen Anhörung zu den Vorlagen zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt am 13.05.2013

1. Allgemeine Fragen zum Gesetzentwurf zur vertraulichen Geburt

- Diese Frage kann von mir nicht beantwortet werden, da mir die Studie nicht bekannt ist.
- Der Gesetzentwurf bietet ein Angebot für Frauen, die bis jetzt ihr Kind anonym geboren oder ausgesetzt hätten. Das Angebot ist jedoch eingeschränkt durch die gesetzlich geregelte Möglichkeit des anonym geborenen Kindes zu einem späteren Zeitpunkt nach Ermessen eines Gerichtes seine Herkunft zu erfahren.
- Die Rechte der biologischen Väter werden weder in der bisher praktizierten Form einer anonymen Geburt noch durch die Regelung zur vertraulichen Geburt gewahrt. Hier wäre im Falle einer gesetzlichen Regelung eine möglichst weitgehende Informationspflicht durch die Mutter zu verankern.

2. Freigabe der Daten der Mutter/Widerspruchsrecht

- Das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft ist in dem vorliegenden Gesetzentwurf zur vertraulichen Geburt angemessen berücksichtigt. In wieweit Widerspruchsregelungen greifen, lässt sich erst später durch die Praxis evaluieren.
- Es ist sehr wahrscheinlich, dass die Mutter durch die Möglichkeit des Kindes nach einer familiengerichtlichen Überprüfung seine Herkunft feststellen zu lassen, rückläufig ist, bzw. weniger bis nicht mehr in Anspruch genommen wird.
- Die geplante gesetzliche Änderung erscheint mir als ein ausgewogener Kompromiss zwischen dem Recht auf Anonymität und dem Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft. Es ist zu klären, in wieweit dem Recht der Mutter, den Verbleib ihres Kindes zu einem späteren Zeitpunkt erfahren zu dürfen, genügend Rechnung getragen wird.

Seite 2 des Briefes: Stellungnahme zu einer öffentlichen Anhörung

3. Verhältnis bzw. Umgang mit den Angeboten der anonymen Kindesabgabe

- a) Das neue Modell der vertraulichen Geburt bietet eine gesetzliche Grundlage ohne in den Graubereich der Illegalität zu geraten. Weiterhin würde der Gesetzentwurf die Übernahme der Kosten des Verfahrens sicherstellen.
- b) Zur Beantwortung dieser Frage sollten Adoptionsstudien ausgewertet werden.
- c) Ich halte es für dringend erforderlich, im Falle einer Gesetzesregelung zur vertraulichen Geburt diese zentral zu erfassen und Daten über betroffene Mütter und Kinder zu einem festzulegenden Zeitpunkt auszuwerten. Ich halte es für denkbar, in besonderen Ausnahmefällen die bis heute praktizierte Form der anonymen Geburt in seiner bekannten rechtlichen Grauzone für eine begrenzte Zeit als Alternative zu erhalten. Voraussetzung hierzu wäre eine sehr ausführliche und überprüfbare Begründung der die anonyme Geburt praktizierenden Einrichtungen. In diesem Falle wäre die Möglichkeit der Abgabe eines Kindes in eine Babyklappe ersatzlos zu streichen.
- d) Der vorliegende Gesetzesentwurf bietet aus meiner Sicht als Mediziner keine deutliche Handhabe zur Bewertung der bis heute geübten Praxis der Anonymität als illegal. Auf der anderen Seite könnte diese Zweideutigkeit dazu führen, dass die anonyme Geburt nur in äußersten Notfällen, d. h. ohne vorangegangene Beratung in Beratungsstellen oder Entbindungskliniken in Anspruch genommen werden könnte.
- e) Der Gesetzentwurf würde das Betreiben von Babyklappen auch in Zukunft nicht einschränken. Es ist auch hier zu überlegen, ob diese als Ultima ratio gedachte Form der Kindesabgabe in die Anonymität durch Verbot der Betreibung einer anonymen Geburt in Richtung vertrauliche Geburt gelenkt werden kann.

4. Mindeststandard für den Betrieb von Babyklappen

Aus meiner Sicht wären bei einer entsprechenden Gesetzesänderung Babyklappen wie oben erwähnt verzichtbar und sollten nicht weiter geduldet werden.

5. Fortbildung der Beratungsfachkräfte/Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen

- a) Beratungskräfte, Adoptions- und Pflegedienste sowie das Personal der anonymen wie vertrauliche Geburten betreibenden Kliniken (Ärzte, Hebammen, Kinderkrankenschwester) sollte durch Informationen über den Umgang mit betroffenen Patientinnen und mögliche psychische wie medizinische Folgen mindestens aufgeklärt, besser aber geschult werden.
- b) Die Zusammenarbeit zwischen einer „mobilen Fachkraft“ und den Beratungsstellen könnte über einen Koordinator geregelt werden. Dieser könnte darüber hinaus Anlaufstelle und Organisator für betroffene Patientinnen durch Errichtung einer Notfallnummer (Telefonseelsorge für Schwangere etc.) zur zentralen Anlaufstelle für betroffene Patientinnen, für involvierte Beratungsstellen und ausführende Dienste sowie für eine unbedingt einzurichtende Meldestelle und Registrierung anonymen wie vertraulicher Geburten in Anspruch genommen werden können. Eine solche Stelle wäre dann von einer übergeordneten Dienststelle einzurichten und zu finanzieren.

Seite 3 des Briefes: Stellungnahme zu einer öffentlichen Anhörung

- c) Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung des geplanten Gesetzesentwurfes ist eine zentrale Registrierung aller Beratungsstellen und Kliniken, die einer vertraulichen Geburt in ihren Einrichtungen anbieten wollen. Eine Begrenzung der Gültigkeit eines solchen Gesetzes wäre denkbar zwecks Entscheidung über die Sinnhaftigkeit und in Anspruchnahme der damit zu regelnden Maßnahmen zur vertraulichen Geburt.

6. Einbindung der außerklinischen Geburtshilfe

Hebammen, die eine außerklinischen Geburtshilfe anbieten, sollten ebenfalls einer Pflichtschulung unterzogen werden. Die oben erwähnte noch einzurichtende zentrale Meldestelle müsste von niedergelassenen Hebammen informiert werden. Die Kostenübernahme wäre ebenfalls gesetzlich zu regeln.

7. Evaluation

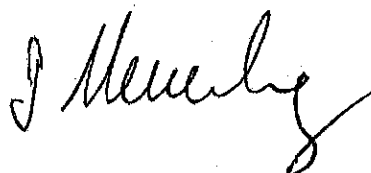
- a) Eine erste Evaluation erschien mir nach Einrichtung des Angebots einer vertraulichen Geburt in Konkurrenz zur bisher praktizierten anonymen Geburt nach 10 und 20 Jahren (Erreichen der Volljährigkeit betroffener Kinder) obligatorisch.
- b) Wie oben erwähnt kann darüber aus meiner Sicht keine Antwort gegeben werden.

8. Ruhen des Sorgerechts ab Geburt

Ich halte das sofortige Ruhen des elterlichen Sorgerechtes nach Geburt des Kindes im Interesse des Kindeswohls für erforderlich.

Ich bitte um Entschuldigung für die irrtümlich etwas verspätete Abgabe meiner Stellungnahme und bin gespannt auf die öffentlich Anhörung am 13.05.2013.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. J. Neuerburg
Chefarzt